

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER KUNDERT AG

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mit der Bestellung anerkennt der Besteller diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigt haben („Auftragsbestätigung“).
- 1.2. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, welche wir nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch bei schriftlicher Anerkennung von Einkaufsbedingungen des Bestellers sind Klauseln, welche unsere Gewährleistung und Haftung über die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts hinaus erweitern und/oder eine Haftung für Mangelfolgeschäden vorsehen, in jedem Fall nicht anwendbar.
- 1.3. Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur schriftlich möglich.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Vertragsbindung tritt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller ein.

3. Zahlungsbedingungen und Verrechnung

- 3.1. Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. seit der Fälligkeit zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Die gelieferte Ware bleibt in unserem Eigentum und kann jederzeit vom Besteller auf dessen Kosten zurückgefordert werden, solange der Preis nicht vollständig bezahlt ist.
- 3.2. Ist der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, sind wir auch berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz aus Nichterfüllung zu verlangen oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Ware zurückzufordern und Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
- 3.3. Die Verrechnung von Forderungen des Bestellers mit unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Bestellers handelt.

4. Lieferung

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusichern. Unsere Lieferpflicht ruht, sofern und solange der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und/oder Obliegenheiten im Rückstand ist. Die Ware wird diesfalls auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 4.2. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Pandemie, offizielle Massnahmen, Verzug seitens von Untertierlieferanten, unverschuldete Betriebsstörungen etc., berechtigen uns, die Lieferzeit hinauszuschieben. Führen solche Ereignisse zu Lieferverzögerungen von mehr als drei Monaten sind wir - und nach erfolgter angemessener Nachfristansetzung auch der Besteller - berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Besteller stehen diesfalls keine Schadenersatzansprüche zu.
- 4.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Gattungsware und Serienanfertigungen sind Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge $\pm 10\%$ zulässig.
- 4.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und ruft der Besteller die Teillieferungen nicht innert vereinbarter oder angemessener Frist ab, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Zahlung für die betreffende Teillieferung oder die gesamten noch ausstehenden Lieferungen zu verlangen und bei Abnahmeverweigerung die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- 4.5. Wir kommen nur durch schriftliche Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung durch den Besteller in Verzug. Weist der Besteller nach, dass die Verspätung durch uns verschuldet ist und kann er einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen, so hat er nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist von mindestens 6 Wochen Anspruch auf eine wöchentliche Verzugsentschädigung von $1/2\%$ des Preises der verspäteten Lieferung. Die maximale Verzugsentschädigung

digung ist in jedem Fall begrenzt auf 5% des Preises der verspäteten Lieferung. Nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 6 Wochen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung beschränkt auf die vorgenannte maximale Verzugsentschädigung.

- 4.6. Ist die Erbringung der Leistung durch unser Verschulden unmöglich geworden, so sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Verzugsentschädigung des Bestellers richtet sich nach vorstehender Ziff. 4.5. .

5. Gefahrtragung

- 5.1. Die Gefahr geht mit dem Verlassen unseres Werkes, bei Lieferungen franko Domizil des Bestellers bei Ablieferung auf den Besteller über.
- 5.2. Bei Verzögerungen der Absendung, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr in jedem Fall bei Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Werkzeuge und Formen

- 6.1. Für Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt oder geändert werden, wird der Besteller mit einem Werkzeugkostenanteil belastet. Dieser beträgt wertmässig 75 %. Diesbezügliche Änderungen sind nur gültig, wenn diese von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser und sind separat zu vereinbaren.
- 6.2. Da durch den Werkzeugkostenanteil unsere Aufwendungen für die konstruktive Leistung, den Bau, die laufende Pflege, usw., der Werkzeuge nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge unser Eigentum. Die Herausgabe kann nur gegen Erstattung sämtlicher angefallener Aufwendungen erfolgen. Wir verpflichten uns aber, Werkzeuge und Formen ohne Zustimmung des Bestellers nicht für Dritte zu verwenden.
- 6.3. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und übernehmen ihre Pflege. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 4 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind resp. keine weiteren Lieferungen getätigt werden können. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 8 Wochen zur weiteren Verwendung zu äussern. Die Aufbewahrungspflicht des Lieferers endet, wenn innerhalb dieser 8 Wochen keine Äusserung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird, die Werkzeuge usw. gehen dann in unser Eigentum über.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Besteller muss die Ware nach erfolgter Lieferung überprüfen. Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen seit der Lieferung oder - wenn es sich um versteckte, auch bei gründlicher Untersuchung nicht feststellbare Mängel handelt - unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb der nachstehend definierten Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- 7.2. Wir leisten ausschliesslich Gewähr für die bestellte Materialqualität und die zeichnungskonforme Bearbeitung. Geringfügige Abweichungen in Aussehen oder Eigenschaft bedingt durch Rohmaterialien und/oder Herstellungsgegebenheiten stellen keinen Mangel dar. Weitere Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn wir sie ausdrücklich als zugesichert bezeichnet haben. Informationen bzw. Angaben über Materialeigenschaften stammen von unseren Lieferanten und sind nicht als Zusicherungen für bestimmte Eigenschaften unserer Produkte zu verstehen. In den Produkten, die wir aufgrund Konstruktionszeichnungen unserer Kunden herstellen dürfen oder als Kunststoffhalbzeuge geliefert werden, werden ausschliesslich Rohmaterialien verwendet, die nicht in der Dual-Use Güterliste aufgeführt sind. Über den Verwendungszweck der von uns gelieferten Produkte haben wir keine Kenntnisse, weshalb wir keine Aussagen oder Zusicherungen zu „Dual-Use Gütern“ machen können. Für die Eignung der gelieferten Teile zu den vom Besteller zugedachten Verwendungszwecken übernehmen wir keine Gewähr. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit dem genehmigten Muster übereinstimmen.
- 7.3. Erweist sich die Mängelrüge als begründet und ist der Mangel nicht vom Besteller zu vertreten, so leisten wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Nachbesserung in unserem Werk oder erstatten dem Besteller den Minderwert. In jedem Fall kann der Besteller die Ware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zurückgeben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht, insbesondere ist unsere Haftung für Schäden, die nicht dem gelieferten Teil anhaften (Mangelfolgeschäden), ausgeschlossen.

- 7.4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres seit der Lieferung („Gewährleistungsfrist“). Bei Ersatzlieferungen erstreckt sich die absolute Gewährleistungspflicht auf maximal 8 Wochen seit Datum der Lieferung. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder die Lieferungen nicht sachgerecht gelagert wurden. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn die gelieferten Teile verbaut und/oder in der Anwendung einer Nutzung zugeführt wurden. Für die von uns ersetzten oder reparierten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Lieferung neu zu laufen.

8. Weitere Haftung

Sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anerkannten Rechte und Ansprüche des Bestellers sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig haften wir für einen allfälligen Schaden nur bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Absicht. Die Gesamthaftung ist beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Kaufpreis und es besteht keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden, wie insbesondere, aber nicht abschliessend, Einkommens- und Gewinnverlust. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Hilfspersonen.

9. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 9.1. Haben wir nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Bestellers zu liefern, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hält uns klag- und schadlos, falls solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollten.
- 9.2. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen und geschützten Informationen der KUNDERT AG (insbesondere aber nicht abschliessend kaufmännische und technische Einzelheiten) von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erhält, sowohl während wie auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere keinem Dritten zugänglich zu machen oder solche Informationen für irgendeinen anderen Zweck als einzig im Interesse der KUNDERT AG zu verwenden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt materielles schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der KUNDERT AG in Jona SG.**

Ausgabe: 01.01.2025